



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Die sensationellen Erlebnisse eines Geheimagenten".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen waren erschienen:

Herr Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

" Plinzner (Filmindustrie)
" Redakteur Esch (Kunst und Literatur)
" Pastor Beutel (Volkswohlfahrt)
Frl. Cranz (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Die Beschwerde gegen die Zulassung des Bildstreifens war eingelegt gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes durch den Kammerpräsidenten. Die durch die Beschwerde betroffene Firma war durch Frau Melini vertreten.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Inhalt des Bildstreifens ist folgender: Man sieht einen jungen Menschen mit zwei jungen Mädchen im Garten am Kaffeetisch sitzen. Der junge Mensch erhält ein Extrablatt, nach welchem der Milliardär Wood verschwunden ist. Der junge Mensch verabschiedet sich von dem Mädchen, weil ihn dringende Geschäfte nach der Stadt rufen. Man sieht den jungen Menschen sich mit einem Gleichaltrigen unterhalten und mit der Polizei telefonieren. Man erfährt, dass der junge Mensch ein berühmter Detektiv ist, der mit seinem Freunde beschliesst, die Verbrecher, die den Milliardär geraubt haben, unschädlich zu machen. Die Polizei stellt ihm ihre Beamten zur Verfügung. Der Verbrecher hält sich

in einem Hause verborgen, das der Detektiv umstellen lässt. Der Verbrecher flüchtet und entkommt. Der weitere Inhalt des Bildstreifens ist schwer verständlich. Nach einer Reihe von Bildfolgen, aus denen ein Sinn sich nicht ergibt, erkennt man, dass der Detektiv den Verbrecher endlich gefasst hat, der von einem Dach hinunterstürzt und tot liegen bleibt.

Der Dürftigkeit dieses Inhalts entspricht die Stümperhaftigkeit der Darstellung.

Die Oberprüfstelle kam zu folgender Feststellung: Der Film kennzeichnet sich durch seine Minderwertigkeit als Schundfilm. Trotz der verblüffenden Unzulänglichkeit der Fabel und der kolportagemässigen Dürftigkeit der Darstellung ist erfahrungsgemäss anzunehmen, dass diese Minderwertigkeit dennoch bei dem ungebildeten Teil der Bevölkerung Gefallen findet. Ein solches Gefallen aber ist gleichbedeutend mit Verdummung und einer Verflachung und Abstumpfung des sittlichen Empfindens. Der Film war danach als entsittlichend im Sinne des Lichtspielgesetzes zu verbieten.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei gemäss §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abachrift wird beglaubigt
Berlin, den 9. März 1923
Filmoberprüfstelle

F. J. J. J.